

GKV-Gemeinschafts- förderung Selbsthilfe auf Bundesebene

GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe • c/o vdek • Postfach 610369 • 10963 Berlin

AHC-Deutschland e. V.
c/o Ralf Müller
Urbanusstr. 34
52372 Kreuzau

Kontakt:

c/o Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Askanischer Platz 1
10963 Berlin

Ihre Ansprechpartnerin:

Christiane von Bloedau
Durchwahl: (030) 2 69 31 - 19 20
E-Mail: selbsthilfe@vdek.com

1920/Blo/Per

9. April 2024

Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V durch die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ für das Jahr 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur gemeinsamen und kassenartenübergreifenden Förderung der Selbsthilfebundesorganisationen haben sich die Bundesverbände der Krankenkassen zur „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zusammengeschlossen, in deren Namen dieses Schreiben ergeht. Dies sind:

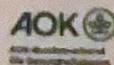
- der Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
- der AOK-Bundesverband, GbR
- der BKK Dachverband e. V.
- der IKK e. V.
- die KNAPPSCHAFT
- die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau.

Wir freuen uns, Ihnen aufgrund Ihres Antrags für Ihre Selbsthilfearbeit im Jahr 2024 pauschale Fördermittel zur Verfügung stellen zu können. Darüber hat die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ unter Beteiligung der Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen entschieden:

Für das Förderjahr 2024 werden Ihrer Selbsthilfebundesorganisation Fördermittel i. H. v. 8.000,00 Euro bewilligt. Diese Förderung ist zweckgebunden und in dem Förderjahr zu verausgaben. Ausschließlich die als förderfähig definierten Ausgaben gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sowie den Ausführungen im „Gemeinsamen Rundschreiben 2024“ und seiner Nebenbestimmungen werden gefördert und sind abrechnungsfähig. Die Förderung erfolgt als Festbetrag. Wir nehmen die Anweisung der Fördermittel auf das Konto mit der IBAN: DE84 1606 2073 0004 8339 37 in Kürze vor.

Der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ gehören an:

- Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), Berlin
- AOK-Bundesverband GbR, Berlin
- BKK Dachverband e. V., Berlin
- IKK e. V., Berlin
- KNAPPSCHAFT, Bochum
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau – SVLFG, Kassel



Entsprechend ihrem versichertenbezogenen Marktanteil stellen die Mitglieder der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ für das Jahr 2024 Fördermittel i. H. v. insgesamt 13,32 Millionen Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2024 wurden von den Selbsthilfebundesorganisationen und den Dachorganisationen insgesamt Fördermittel von mehr als 21,16 Millionen Euro beantragt.

Fördermittel nach § 20h SGB V sind Leistungsausgaben der gesetzlichen Krankenkassen. Sie werden aus den Beiträgen der Versicherten, den Beiträgen der Arbeitgeber und aus öffentlichen Mitteln aufgebracht und unterliegen dem Wirtschaftlichkeitsgebot nach § 12 SGB V.

Über die Verwendung der Fördermittel haben Sie einen Nachweis zu führen und diesen zusammen mit dem Tätigkeits-/Jahresbericht über die durch Ihre Organisation im Förderjahr entfaltetten Aktivitäten unaufgefordert und vollständig bis zum **31. März 2025** vorzulegen. Diese Unterlagen werden benötigt, um eine dem Förderzweck entsprechende Verwendung der Mittel nachvollziehen und belegen zu können. Das dafür auszufüllende Formular (Verwendungsnachweis) steht Ihnen auf der Startseite des Webportals der GKV-Selbsthilfeförderung unter www.selbsthilfefoerderung.com im PDF-Format zum Jahresende zum Download zur Verfügung. Sofern der Antrag über das Webportal gestellt wurde, ist der Verwendungsnachweis ebenfalls digital über das Webportal zu erbringen.

Die Förderung erfolgt dementsprechend unter der auflösenden Bedingung der Nichterfüllung dieser Nachweispflicht. Dies bedeutet, dass die Bewilligung der Fördermittel für das Jahr 2024 automatisch und rückwirkend entfällt, wenn der Fördermittelnehmer seine Nachweispflicht nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig erfüllt. Wir behalten uns für diesen Fall die Rückforderung der für das Jahr 2024 bewilligten Förderung sowie die Verrechnung unseres Rückforderungsanspruchs mit künftigen Förderungen ausdrücklich vor. Darüber hinaus kann die Nichterfüllung der Nachweispflicht auch Auswirkungen auf die Bewertung der Förderfähigkeit Ihrer Organisation haben, da u. a. auch die Zuverlässigkeit des Fördermittelnehmers eine Fördervoraussetzung ist.

Der Fördermittelnehmer hat außerdem auf entsprechende Anforderung Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sind **sechs Jahre** aufzubewahren. Der Fördermittelnehmer hat auch sicherzustellen, dass die Unterlagen – insbesondere nach einem Ämterwechsel – bei Auflösung des Vereins oder bei sonstigen maßgeblichen strukturellen Änderungen für eine Prüfung zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Ihre gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I, wonach sich im Verlaufe des Förderjahres ergebende Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitgeteilt werden müssen.

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ kann finanzielle Zuwendungen zurückfordern, sofern sich Ihre Angaben im Antrag als auch im Verwendungsnachweis des Förderjahres 2024 als unrichtig erweisen und/oder die Fördermittel zweckentfremdet verwendet wurden.

Weder auf Förderung nach § 20h SGB V noch auf eine bestimmte Förderhöhe besteht ein Rechtsanspruch. Aus dieser Förderzusage kann kein Anspruch auf eine Regelförderung für die Folgejahre abgeleitet werden.

Uns ist sehr an der Transparenz über die Förderung gelegen. Deshalb bitten wir Sie, Ihre Mitglieder und die Öffentlichkeit über diese Förderung zu informieren und auf Ihrer Homepage einen entsprechenden Hinweis unter Nennung der erhaltenen Förderungsumme vorzusehen. Weisen Sie bitte darauf hin, dass die Fördermittel – wie eingangs beschrieben – von allen Mitgliedern der „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ zur Verfügung gestellt werden. Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ wird die Förderdaten ebenfalls veröffentlichen.

Die „GKV-Gemeinschaftsförderung Selbsthilfe auf Bundesebene“ informiert jährlich im Oktober mit dem „Gemeinsamen Rundschreiben zur Förderung der Selbsthilfeorganisationen“ über das Förderverfahren, die Voraussetzungen der Förderung und die Möglichkeiten der Antragstellung.

Im Namen aller Verbände der Krankenkassen auf Bundesebene wünschen wir Ihnen für Ihre weitere gesundheitsbezogene Selbsthilfearbeit viel Erfolg und freuen uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen
gez.
Ulrike Pernack